

## 3. Projektaufruf

### Maßnahmen aus dem Bereich CLLD EFRE

Der LAG Wittenberger Land e.V. ruft im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie 2023-2027 zur Einreichung von Vorhaben auf. Im 3. Projektaufruf werden Förderungen für Maßnahmen aus allen drei Handlungsfeldern – *Kulturelle Schätze, Regionale Ökonomie* und *Vitale Orte und Landschaften* – der Entwicklungsstrategie in Aussicht gestellt, die aus dem Bereich CLLD EFRE gefördert werden können. Die LAG hat dafür ein Budget in Höhe von 2.500.000 Euro festgelegt.

Aufrufnummer:	2025-01
Beginn des Aufrufs:	17.01.2025
Frist zur Einreichung von Vorhaben:	14.03.2025
Termin der Projektauswahl:	24.04.2025 Frist zur Einreichung der Förderanträge bei der Bewilligungsbehörde: 6 Monate (23.10.2025)
Höhe des Budgets:	2.500.000 Euro
E-Mail-Adresse zur Einreichung der Unterlagen:	Regionalmanagement des LAG Wittenberger Land e.V. E-Mail: <a href="mailto:kontakt@wittenberger-land.de">kontakt@wittenberger-land.de</a>
Einzureichende Unterlagen:	Vollständig ausgefüllter Projektanmeldebogen mit den geforderten Anlagen
Rechtliche Grundlagen:	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien mit C LLD durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021 bis 2027 (Richtlinie Community-Led Local Development Europäischer Fonds für regionale Entwicklung -RL CLLD EFRE) <a href="#">link zum Dokument</a>  Lokale Entwicklungsstrategie (LES) 2023-2027 der Region Wittenberger Land mit aktuellem Stand vom 18.12.2024 <a href="#">link zum Dokument</a>

#### Übersicht der Förderbereiche

- A) [Kultureinrichtungen](#)
- B) [Altlastensanierung und Bodenschutz](#)
- C) [Investitionen in Sportstätten](#)
- D) [Klimaschutz, Klimawandel, Energieeffizienz und nachhaltige Energieversorgung](#)
- E) [Begleitung des demografischen Wandels zur Erhaltung der Lebensqualität](#)
- F) [Aktiv- und Naturtourismus](#)
- G) [Stärkung der Wirtschaft](#)

Informationen zu den jeweiligen Fördergegenständen und -konditionen sind den folgenden Seiten zu entnehmen.

## Förderbereich A) Kultureinrichtungen<sup>1</sup>

### Wer wird gefördert

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- gemeinnützige jurist. Personen des Privatrechts als Träger von Kultureinrichtungen

### Was wird gefördert

- Investitionen in die kulturelle Infrastruktur (Bau- und Ausstattung) zwecks Verbesserung der Nutzungsbedingungen
  - z. B. Barrierefreiheit,
  - z. B. Modelllösungen der Nutzung,
  - z. B. technologische Lösungen zur Bewahrung und Verbreitung von Kulturgut

### Wie hoch ist die Förderung?

Es gelten die in der LES, Anlage 8, festgelegten Förderkonditionen für den EFRE.

- Fördersatz: 65 bis 80 %, keine Zuschussobergrenze

## Förderbereich B) Altlastensanierung und Bodenschutz

### Wer wird gefördert

- alle außer landwirtschaftliche Primärerzeuger

### Was wird gefördert

- Untersuchung, Planung, Erkundung und Sanierung schadstoffbelasteter Standorte (Bodenveränderungen, Altlasten) inkl. dadurch verursachte Gewässerverunreinigungen,
- Flächenrecycling zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen inkl. Abriss (Gebäude und Fundamente),
- Flächenrecycling zur Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit zur Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme

### Wie hoch ist die Förderung?

Es gelten die in der LES, Anlage 8, festgelegten Förderkonditionen für den EFRE.

- Fördersatz: bis zu 80 %, keine Zuschussobergrenze

---

#### <sup>1</sup> Kultureinrichtung:

- ist im Eigentum der öffentlichen Hand oder einer gemeinnützigen Einrichtung
- ist in diesem speziellen Vorhaben NICHT auf Gewinnerzielung ausgerichtet
- ist während der Öffnungszeiten uneingeschränkt für Jedermann zugänglich
- wird zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der IB zu mind. 80 % ihrer Fläche ODER 80 % ihrer Öffnungszeiten kulturell genutzt (zweijähriger Nutzungsnachweis!)
- leistet Beiträge zur kulturellen und historischen Bildung oder verfolgt Zielstellung des Landestourismuskonzepts Sachsen-Anhalt 2027

## Förderbereich C) Investitionen in Sportstätten<sup>2</sup>

### Wer wird gefördert

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des privaten Rechts mit über 50%iger Beteiligung von Gemeinden oder -verbänden
- juristische gemeinnützige Personen

### Was wird gefördert<sup>3</sup>

- Modernisierung von Sportstätten (bes. Energieeffizienz und umweltschonende Technik),
- Erweiterung der Nutzbarkeit (besonders Behinderten- und Rehasport, Gesundheits-/ Seniorensport, Trendsportarten oder geschlechtergerechte Nutzung),
- Gebäude- und Raumumbauten zwecks sportlicher Nutzung,
- Neubau, wenn die ersten drei Punkte unwirtschaftlich sind
- Erstausrüstung im Rahmen eines Projekts der ersten vier Punkte, falls diese für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar und Bestandteil der Baumaßnahme ist.

### Wie hoch ist die Förderung?

Es gelten die in der LES, Anlage 8, festgelegten Förderkonditionen für den EFRE.

- Fördersatz: bis zu 80 %
- Mindestzuschuss: 150.000 Euro
- Maximalzuschuss: 500.000 Euro

---

<sup>2</sup> Als **Sportstätten** gelten Sporthallen, Sportfreianlagen, Schwimmhallen, spezielle Sportanlagen, Funktionsgebäude und Multifunktionsräume.

<sup>3</sup> Mitnutzung durch Dritte, durch Kitas, durch außerschulischen Sport und (falls nicht überwiegend) auch Schulsport ist unbedenklich. NICHT gefördert werden jedoch Sportstätten, in denen überwiegend Schulsport, Profisport und gewinnorientierter Sport stattfindet.

## Förderbereich D) Klimaschutz, Klimawandel, Energieeffizienz und nachhaltige Energieversorgung

### Wer wird gefördert<sup>4</sup>

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des privaten Rechts mit über 50%iger Beteiligung von Gemeinden oder -verbänden

### Was wird gefördert

- nicht-investive Klimaschutzmaßnahmen und Klimaanpassungsmaßnahmen (z. B. Konzepte, Einführung eines kommunalen Energiemanagements, Zertifizierungen, lokale oder kommunale Klimaschutznetzwerke, Machbarkeitsstudien),
- investive Klimaschutzmaßnahmen (z. B. Anwendung von Energieeffizienztechnologien, Erschließung energetisch nutzbarer Ressourcen und erneuerbarer Energien zur Eigenversorgung, Erschließung von Treibhausgasminderungspotentialen),
- Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel

### Wie hoch ist die Förderung?

Es gelten die in der LES, Anlage 8, festgelegten Förderkonditionen für den EFRE.

- Fördersatz: bis zu 80 %
- Maximalzuschuss: 500.000 Euro

---

<sup>4</sup> Unternehmen der Energiewirtschaft sind ausgeschlossen

## Förderbereich E) Begleitung des demografischen Wandels zur Erhaltung der Lebensqualität

### Wer wird gefördert

- Alle natürlichen und juristischen Personen und -gesellschaften

### Was wird gefördert

- Umsetzung von Konzepten zur Stärkung des lokalen und innerstädtischen Einzelhandels,
- innovative Vorhaben, die mit Hilfe der Digitalisierung gegen die Vereinsamung im Alter wirken,
- investive Förderung und Umsetzung von Stadt-Umland-Konzepten auf der Grundlage vorhandener Planungen zur Vertiefung der kommunalen Zusammenarbeit,
- Umsetzung alternativer Konzepte für nachhaltige Mobilität als regionale Pilotvorhaben, die die lokalen Bedarfe wie auch die jeweiligen verkehrlichen, demografischen und wirtschaftlichen Bedingungen aufgreifen, einschließlich vorheriger Machbarkeitsstudien,
- Umsetzung neuer innovativer Konzepte zur medizinisch räumlich ausgewogenen Versorgung des ländlichen Raumes und außerhalb spezialisierter Zentren,
- generationsgerechte Gestaltung der Gemeinde zur Verbesserung der Lebensqualität, Teilhabe und Stärkung des sozialen Miteinanders (freie Zugänglichkeit für alle, Verwendung langlebiger Materialien, Verwendung ökologisch vertretbarer Materialien),
- alternative Angebotsformen zur Erhaltung der Lebensqualität unter Nutzung bürgerschaftlichen Engagements,
- weitere Vorhaben zum demografiegerechten Umbau und der Neuausrichtung der öffentlichen Daseinsfürsorge,
- Initiierung und Unterstützung von Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen für überwiegend im Rahmen von LEADER und CLLD geförderte Vorhaben.

### Wie hoch ist die Förderung?

Es gelten die in der LES, Anlage 8, festgelegten Förderkonditionen für den EFRE.

- Fördersatz: bis zu 80 %
- Maximalzuschuss: 500.000 Euro

## Förderbereich F) Aktiv- und Naturtourismus

### Wer wird gefördert

- Alle natürlichen und juristischen Personen und -gesellschaften

### Was wird gefördert

- Entwicklung, Stärkung und Vernetzung von Aktiv- und Naturtourismus durch Verbesserung der touristischen Infrastruktur mit lokaler und regionaler Bedeutung einschließlich Kombinationsvorhaben Tourismus mit Naturschutz, Sport sowie mit Gewässerschutz

### Wie hoch ist die Förderung?

Es gelten die in der LES, Anlage 8, festgelegten Förderkonditionen für den EFRE.

- Fördersatz: 50 bis 80 %
- Maximalzuschuss: 500.000 Euro

## Förderbereich G) Stärkung der Wirtschaft

### Wer wird gefördert

- natürliche und juristische Personen des Privatrechts
- Klein- und Kleinstunternehmen<sup>5</sup>

### Was wird gefördert

- Förderung von Innovation, Produktion und Marketing für regionale Produkte von Kleinst- und Kleinunternehmen (ohne Land- und Forstwirtschaft, Obst- und Weinbau, Fischereiwirtschaft)<sup>6</sup>

### Wie hoch ist die Förderung?

Es gelten die in der LES, Anlage 8, festgelegten Förderkonditionen für den EFRE.

- Fördersatz: 50 bis 80 %
- Maximalzuschuss: 500.000 Euro

---

<sup>5</sup> Kleinunternehmen: unter 50 Beschäftigte (VZÄ), Jahresumsatz ODER Jahresbilanz unter 10 Mio. Euro

Kleinstunternehmen: unter 10 Beschäftigte (VZÄ), Jahresumsatz ODER Jahresbilanz unter 2 Mio. Euro

<sup>6</sup> Für diese Vorhaben sind der Bewilligungsstelle ein Nutzungskonzept, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, eine geprüfte Rentabilitätsvorschau und die letzten drei vorhandenen Betriebsbilanzen einschließlich Anlageverzeichnissen vorzulegen.

## Für jedes Vorhaben sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Projektanmeldebogen und entsprechende Anlagen

## Information zur Projektauswahl

- Die Projektauswahl wird vom Entscheidungsgremium (EG) der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) vorgenommen. Sie erfolgt entsprechend der LES Wittenberger Land anhand von Auswahlkriterien und im Rahmen des bereitstehenden Budgets.
- Alle fristgerecht und vollständig eingereichten Vorhaben werden durch das EG anhand von Kohärenz- und Auswahlkriterien geprüft und bewertet.
- Kohärenzkriterien dienen der Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit entsprechend der LES. Sie stellen die Mindestkriterien dar. Vorhaben, die diese Kohärenzkriterien zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl nicht erfüllen, werden abgelehnt.
- Mit den Auswahlkriterien bewertet das EG die Förderwürdigkeit des Projekts, die Passgenauigkeit zur LES und erstellt eine Rangfolge. In Abhängigkeit des aufgerufenen Budgets dient diese Rangliste der Auswahl der Projekte.
- Vorhaben, die im Rahmen des für diesen Aufruf bereitstehenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, werden abgelehnt. Sofern ein weiterer Aufruf zum Maßnahmenbereich erfolgt, können diese Vorhaben ein weiteres Mal eingereicht werden.
- Alle Vorhaben erhalten eine ausführliche Dokumentation der Auswahlentscheidung. Eine positive Auswahlentscheidung ist nicht unbefristet gültig. Antragstellende müssen bis spätestens **23.10.2025** ihren Antrag auf Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einreichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, muss das Vorhaben erneut im Rahmen eines entsprechenden Projektaufufes angemeldet werden.
- Antragstellende, deren Vorhaben von der LAG abgelehnt wurde, können die Ablehnung von der zuständigen Bewilligungsbehörde überprüfen lassen, indem sie dort direkt einen Antrag auf Förderung stellen.

## Kontakt und beratende Stelle

Regionalmanagement des LAG Wittenberger Land e.V.

Paradeplatz 19

04849 Bad Dübén

E-Mail: [kontakt@wittenberger-land.de](mailto:kontakt@wittenberger-land.de)

Website: [www.wittenberger-land.de](http://www.wittenberger-land.de)